

Hamburger Stadtentwässerung AöR, Postfach 26 14 55, 20504 Hamburg

Projektgruppe Hafencity – LP31

Herr [REDACTED]
über BOP

Bereich Infrastrukturentwicklung
Ansprechpartner [REDACTED]
Besucheradresse Billhorner Deich 2
20539 Hamburg
Telefon 040/7888 8 [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
@hamburgwasser.de

Datum 30.01.2026

Unser Zeichen:
E2-zi

Ihr Zeichen
LP31

Ihre Nachricht vom:
07.01.2026

Unsere Nachricht vom:

Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsprogramms sowie Bebauungsplan-Entwurf Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier)

hier: erneute Verschickung zur Stellungnahme an die Träger öffentlicher Belange (TöB)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) im Rahmen der erneuten TöB-Beteiligung zum o.g. Bebauungsplan-Entwurf.

Die Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) vom 10.10.2024 hat weiterhin Bestand. Eine erneute Stellungnahme im Rahmen der erneuten TöB-Beteiligung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE)

Grundsätzlich bestehen seitens der HSE keine Bedenken hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms für das Gebiet nördlich Moldauhafen auf dem Kleinen Grasbrook und der Veddel.

Hinsichtlich der Aufstellung des B-Plans Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier) nimmt die HSE wie folgt Stellung. Die allgemeinen Hinweise und Punkte unserer Stellungnahme vom 10.10.2024, insbesondere zum Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan, bleiben bestehen und werden hier nicht wiederholt.

Die Planung für die Oberflächenentwässerung befindet sich aktuell in der Abstimmung mit HSE; die Planung zur Ableitung des Schmutzwassers ist nach unserem Kenntnisstand seitens HCH inzwischen beauftragt, uns liegt aber noch kein Konzept bzw. keine Planungsunterlage vor.

Damit fehlen aus Sicht der HSE aktuell wichtige Bestandteile einer gesicherten Erschließung.

In Abhängigkeit der finalen Ausgestaltung der zukünftigen Entwässerungssysteme im Moldauhafenquartier können zusätzliche Flächen für die Abwasserbeseitigung erforderlich werden. Genaue Angaben hierzu sind derzeit nicht möglich.

Anmerkungen zur Begründung und Verordnung

Abschnitt 3.3.5 Erneuerung der Eisenbahnüberführung Norderelbe und Kapazitätserweiterung der Deutschen Bahn

Mögliche Auswirkungen der aktuellen Planungen der DB auf die vorhandenen Sielanlagen der HSE im Bereich der Straßen Am Moldauhafen, Rampenstraße, Tunnelstraße, Am Bahndamm sind zu erwarten. Der vorhandene Pumpwerksstandort P040 Tunnelstraße sowie die vorhandenen Auslässe in den Moldauhafen sind zu erhalten. Aufgrund der unklaren Entwicklung in diesem Bereich pausiert die geplante Sanierungsmaßnahme (S-22/0105) des vorhandenen Mischwassersiels DN 550/1000 in der Straße Am Moldauhafen.

Zu 4.2.6.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung – Entwässerung

Wie bereits in der Stellungnahme vom 10.10.2024 eingebracht, ist das vorhandene Regensiel, welches das B-Plangebiet quert und nach aktuellem Kenntnisstand der HSE bestehen bleiben muss, nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen und in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Hierzu ist der Stellungnahme ein Leitungsbestandsplan mit entsprechender Markierung beigefügt (Anlage Leitungsbestand HSE). Der mögliche Konflikt im Bereich des Baufelds 21 ist zeitnah mit HSE abzustimmen.

Der letzte Satz des letzten Absatzes in diesem Block ist wie folgt zu ergänzen:

„Eine Ableitung von gedrosselten Abflüssen oder ~~in Form~~ eines Überlaufs in die Regenwasserbewirtschaftungsanlage im öffentlichen Straßenraum ist dabei **nach der Passage der belebten Bodenzone (oder einer vergleichbaren technischen Anlage)** für alle Baufelder **mit Ausnahme der Baufelder 21 und 22** gegeben.“

Zu 5.1.2 Freiraumkonzept und 5.5.2 Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen sowie 5.5.3 Gehrechte beziehungsweise Geh- und Fahrrechte

Für den Betrieb und die Unterhaltung des Flächenspeichersystems im Bereich der „Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ sowie in den Grünanlagen sind diese Flächen in den gemäß Wasserwirtschaftlichem Funktionsplan bzw. gem. der aktuellen

Planungsunterlage zur Oberflächenentwässerung betrieblich erforderlichen Bereichen so aufzubauen, dass die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit (SLW60) gewährleistet wird. Der HSE ist für Betrieb und Unterhaltung ein entsprechendes Fahrrecht einzuräumen.

Die genannten Auflagen und Anforderungen gelten ebenso für die Leitungstrassen und Auslässe (Grundablässe) im Bereich des zentralen Parks sowie allen weiteren Parkanlagen und „Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“, die vom Flächenspeichersystem inkl. der Grundablässe tangiert werden. Betrieb und Unterhaltung der Auslässe darf nicht durch Baumpflanzungen oder sonstige Elemente eingeschränkt werden. Ein Betrieb der geplanten Auslassbauwerke allein von der Wasserseite aus wird seitens HSE abgelehnt.

Zu 5.8.1.1 Schmutzwasser

Für die Abwasserentsorgung ist der Bau von öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich. Wie in der Begründung dargestellt, liegt aktuell noch kein mit der HSE abgestimmtes finales Entwässerungskonzept zur Schmutzwasserableitung vor. Wir gehen davon aus, dass eine Besielung des Plangebiets ausschließlich in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen erforderlich wird, unabhängig vom gewählten Konzept. Andernfalls sind ggf. weitere Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die HSE vorzusehen.

Wir weisen darauf hin, dass der HSE für die Planung und Herstellung der erforderlichen Sielanlagen zur Schmutzwasserableitung keine Finanzmittel zu Verfügung stehen. Die Finanzierung für die vorgenannten Leistungen ist aus dem Erschließungstitel vorzunehmen. Hierzu ist der Abschluss eines Öffentlich-Rechtlichen Vertrages zwischen der HSE und der HCH als Erschließer erforderlich.

Unter Berücksichtigung der weiteren Planungen (Gleiserweiterung der DB) und der damit verbundenen möglichen Anpassungen insbesondere im Straßenraum Am Moldauhafen, Rampenstraße, Tunnelstraße ist es wahrscheinlich, dass die aktuell vorhandene Freigefällevorflut in Form des vorhandenen Mischwassersiels im Bereich des Stadtteileingangs künftig entfällt. Aufgrund der geplanten Höhenangleichung der Straße Am Moldauhafen um – 4,0 m auf das Niveau der Rampenstraße im Bereich der Tunnelstraße kann das bestehende M-Siel zwischen Tunnelstraße und Stadtteileingang nicht bestehen bleiben. Die erforderliche Schmutzwasserplanung muss also die äußere Erschließung sowie die Entwicklungen in diesem Bereich berücksichtigen und langfristig eine gesicherte Erschließung des Moldauhafenquartiers entwerfen. Die zu erwartenden Schmutzwassermengen des Moldauhafenquartiers können grundsätzlich von dem noch vorhandenen Mischwassersiel Am Moldauhafen und der weiteren Vorflut bis zum Sammler Wilhelmsburg schadlos aufgenommen werden.

Sielbau im Rahmen einer äußeren Erschließung wird voraussichtlich erforderlich.

5.8.1.2 Niederschlagswasser

Der folgende Absatz ist wie folgt zu ergänzen und anzupassen:

„Die Baufelder, mit Ausnahme der Baufelder 21 und 22, können weitestgehend dezentral bewirtschaftet werden. Eine Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Abwassersystem (Flächenspeicher) ist **nach Passage der belebten Bodenzone auf den Baufeldern** vorgesehen. Ein Zufluss von den Baufeldern kann helfen, den Flächenspeicher zu füllen und den Wasserbedarf des Strassenbegleitgrüns und des Parks besser zu decken. Für die Baufelder 21 und 22 ist in der weiteren Planung zu prüfen, ob ein Anschluss an das Gewässer Am Moldauhafen hergestellt werden kann, sofern eine Versickerung für die Baufelder nicht realisiert werden kann. **Ein Anschluss an das Mischwassersiel in der Straße Am Moldauhafen wird seitens HSE abgelehnt.**“

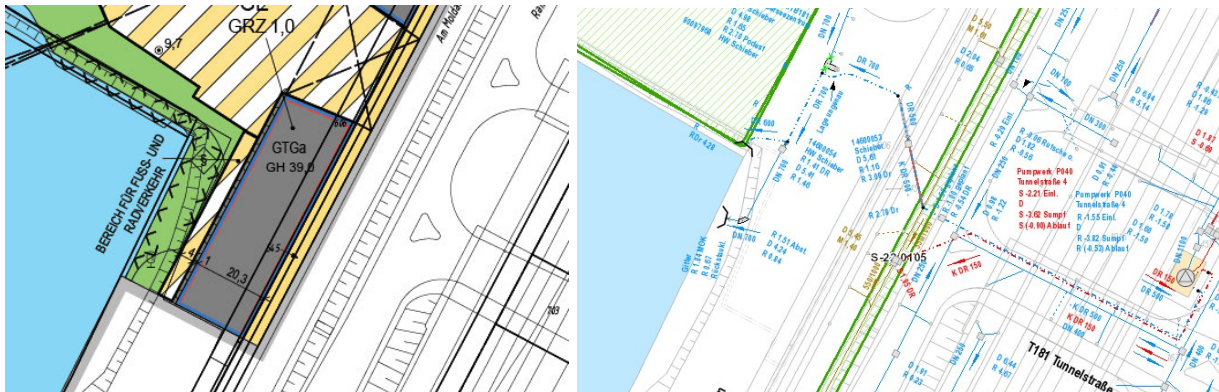
Der Bau von öffentlichen Regenwassersielen ist im gesamten B-Plangebiet Kleiner Grasbrook 2 nicht vorgesehen.

Die Festsetzung in § 2 Nummer 21 ist zu ergänzen:

*„Das auf die privaten Baufelder, mit Ausnahme der Baufelder 21 und 22, auftreffende Niederschlagswasser ist auf diesen zurückzuhalten und zu versickern, sofern es nicht genutzt wird. Das nicht versickerbare Niederschlagswasser kann **nach der Passage der belebten Bodenzone** in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.“*

Zur Planzeichnung:

Der vorhandene Leitungsbestand im Bereich des Stadtteileingangs / unterhalb der geplanten Brücke Veddel ist in die Planzeichnung aufzunehmen. Die vorhandenen Regenauslässe sind auch weiterhin erforderlich und werden nach unserem Kenntnisstand nicht aufgehoben oder verlegt, vgl. Hinweis zu Abschnitt 4.2.6.2).



In der Parkanlage sowie östlich der Sport- und Spielanlage sind für die gem. aktueller Planungsunterlagen zur Oberflächenentwässerung vorgesehenen drei Ablaufleitungen inklusive Auslassbauwerk (Grundablässe) Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die HSE einzutragen. Der aktuelle Planstand zur Oberflächenentwässerung ist seitens HCH zuzuliefern.

Die geplanten Leitungstrassen für die Grundablässe sind nachrichtlich in die Planzeichnung, insbesondere im Bereich der Parkanlage / Grünflächen, aufzunehmen.